

1.1– 03 – 630-7

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Unsleben folgende

Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Unsleben

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Unsleben erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage.

Die bestehende Abwasseranlage in der Gemeinde Unsleben entspricht hinsichtlich der baulichen Ausführung der Mischwasserbehandlung und der Abwasserbeseitigung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Eine Anpassung an die derzeit geltenden wasserwirtschaftlichen Vorschriften ist notwendig und dringlich.

Die Gemeinde wird im Mischsystem entwässert. Über Verbindungskanäle soll das anfallende Abwasser der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Streu-Saale zugeführt werden. Der Verband errichtet eine neue Kläranlage, einschließlich der Zuleitungen (Druckleitungen).

Im Ortsbereich ist die Sanierung der Kanalisation nach hydraulischen Erfordernissen sowie die Mischwasserentlastung und -behandlung vorgesehen. Zum Erreichen der erforderlichen hydraulischen Anforderungen wird die Kanalisation unterhalb der Regenentlastungsanlagen verstärkt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare und gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- 1.) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- 2.) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld je nach Baufortschritt erheben (Art. 5 Abs. 3 KAG).

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1.) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2.) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen soweit die ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich einen Schmutzwasseranschluss haben.
- 3.) Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Landwirtschaftliche Nebengebäude und nur landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, insbesondere die Scheunen, Maschinenhallen, Gerätehallen, Siloanlagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Geschosse und Gebäudeteile, die tatsächlich einen Schmutzwasseranschluss haben. Sonstige Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Schmutzwasseranschluss haben.
- 4.) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 5.) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln, anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 6.) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 qm festgesetzt.
- 7.) Abs. 6 findet keine Anwendung bei Grundstücken, die vollständig innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und auf der gesamten Fläche bebaut oder bebaubar oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind oder mit mehr als einem Hauptgebäude bebaut oder bebaubar sind, außer wenn es gröblich unangemessen wäre, den Flächeninhalt des Buchgrundstückes zugrunde zu legen. In solchem Fall ist die beitragspflichtige Fläche auf das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit zu reduzieren.
- 8.) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, bilden mehrere aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers, die einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, beitragsrechtlich ein Grundstück; Abs. (5) bzw. (6) sind entsprechend anzuwenden.

**§ 6
Beitragssatz**

- 1.) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Drittel nach der Summe der Grundstücksflächen und zu zwei Dritteln nach den Geschossflächen umgelegt.
- 2.) Der Beitrag beträgt:

a) je qm Grundstücksfläche	1,76 €
b) je qm Geschossfläche	9,18 €

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungsbeiträge können - auch als Teilzahlungen - festgesetzt werden.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet alle für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unsleben, den 29. Mai 2006
Gemeinde Unsleben

Machon
1. Bürgermeisterin

**Änderungssatzungen eingebaut.
Stand 01.01.2009**